



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

**Örtliche Gesundheitsämter und
niedersächsische Heimaufsichtsbehörden
Per E-Mail**

Bearbeitet von: Herrn Gerth

E-Mail:
Thomas.Gerth@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104.3

Durchwahl (0511) 120-
5838

Hannover,
01.08.2020

Erlass zur weiteren Grundversorgung für Dienstleistungen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung nach § 132 g Abs. 1 des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung und vergleichbarer Leistungen (Corona-Virus SARS-CoV-2)

auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020,

bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen und unterstützenden Wohnformen sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung ist das Betreten der o. g. Einrichtungen zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 7 erlaubt.

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 132 g Abs. 1 SGB V können zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen den Versicherten in den Einrichtungen eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase durch entsprechend ausgebildete Gesprächsbegleiterinnen und Gesprächsbegleiter anbieten. Versicherte sollen über die medizinisch-pflegerische

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

sche Versorgung und Betreuung in der letzten Lebensphase beraten werden, und ihnen sollen Hilfen und Angebote der Sterbebegleitung aufgezeigt werden. Im Rahmen einer Fallbesprechung soll nach den individuellen Bedürfnissen der oder des Versicherten insbesondere auf medizinische Abläufe in der letzten Lebensphase und während des Sterbeprozesses eingegangen, es sollen mögliche Notfallsituationen besprochen und geeignete einzelne Maßnahmen der palliativ-medizinischen, palliativ-pflegerischen und psychosozialen Versorgung dargestellt werden. Die Fallbesprechung kann bei wesentlicher Änderung des Versorgungs- oder Pflegebedarfs auch mehrfach angeboten werden.

Nach § 132 g Abs. 2 SGB V sind in die Fallbesprechung die behandelnde Hausärztin oder der behandelnde Hausarzt oder sonstige Leistungserbringer der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V einzubeziehen. Auf Wunsch der oder des Versicherten sind Angehörige und weitere Vertrauenspersonen zu beteiligen. Für mögliche Notfallsituationen soll die erforderliche Übergabe der oder des Versicherten an relevante Rettungsdienste und Krankenhäuser vorbereitet werden. Auch andere regionale Betreuungs- und Versorgungsangebote sollen einbezogen werden, um die umfassende medizinische, pflegerische, hospizliche und seelsorgerische Begleitung nach Maßgabe der individuellen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sicherzustellen. Die Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 können das Beratungsangebot selbst oder in Kooperation mit anderen regionalen Beratungsstellen durchführen.

Diese Dienstleistungen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung nach § 132 g Abs. 1 und 2 SGB V durch ausgebildete Gesprächsbegleiterinnen und Gesprächsbegleiter sind von dem Begriff der weiteren Grundversorgung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung erfasst.

Soweit in Heimen und unterstützenden Wohnformen nach § 2 NuWG eine gesundheitliche Versorgungsplanung nach den Maßgaben des § 132 g Abs. 1 und 2 SGB V nicht angeboten wird oder die Bewohnerinnen und Bewohner lediglich eine vergleichbare Dienstleistung (z. B. Beratung zu Patientenverfügung) wünschen, gilt dies gleichermaßen.

Die Erbringung der Dienstleistungen hängt nicht davon ab, ob die Bewohnerinnen und Bewohner vorgenannter Einrichtungen palliativmedizinisch versorgt werden oder ob der Sterbeprozess eingesetzt hat. Zudem ist nicht Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen, dass die Gesprächsbegleiterinnen und Gesprächsbegleiter oder die Personen, die vergleichbare Dienstleistungen erbringen, Mitarbeitende von Hospizdiensten sind.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 7 der Verordnung sind auch in diesen Fällen beim Betreten der jeweiligen Einrichtung die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Heuer